

**Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer über die  
Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels  
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Chirurgie Kleintiere“**

**(Fachtierarztausbildungs- und -prüfungsordnung – Chirurgie Kleintiere)**

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 22.11.2024

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 53/2024 sowie des § 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 195/2023 wird verordnet:

**Anwendungsbereich**

**§ 1.** Diese Prüfungsordnung ist auf die Weiterbildung und Prüfung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt (FTA) für Chirurgie Kleintiere anzuwenden.

Unter dem Begriff „Kleintiere“ sind Hunde und Katzen zusammengefasst.

**§ 2.** Für Diplomates des European und American College of Small Animal Surgeons (Diplomate ECVS bzw. ACVS) gilt der Titel Fachtierärztin/Fachtierarzt für Chirurgie Kleintiere als präsumtiv und wird von der Prüfungskommission als FTA für Chirurgie Kleintiere anerkannt.

**Fachspezifische Weiterbildung**

**§ 3.** Nachfolgende Bereiche gehören zum Berufsbild einer/eines FTA für Chirurgie Kleintiere. Ziel der Weiterbildung ist die Beherrschung nachfolgender Techniken und der Erwerb folgender Kenntnisse:

1. Gesamtgebiet der Chirurgie der unter § 1 genannten Tiere mit ihren Teilgebieten

1.1. Weichteilchirurgie

1.2. Orthopädie

1.3. Neurochirurgie

2. Bildgebende Diagnostik

3. Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie

4. Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene

## Besondere Zulassungsvoraussetzungen

**§ 4.** (1) Die gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 i.d.g.F. nachzuweisende fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

### 1. Fachspezifisch-praktische Weiterbildung:

a) Die mindestens 4-jährige Weiterbildung umfasst die tierärztliche Tätigkeit im chirurgischen Bereich unter Supervision einer/eines klinisch tätigen FTA für Chirurgie Kleintiere (= Weiterbildungsbefugte/Weiterbildungsbefugter) an den unter §§ 7. bis 10. genannten Weiterbildungsstätten.

b) Die mindestens 4-jährige Weiterbildungszeit erfolgt auf Basis einer Vollzeitanstellung im Ausmaß von 40 Wochenstunden. Bei Teilzeitanstellung verlängert sich die Weiterbildungszeit aliquot. Die maximale Weiterbildungszeit beträgt 7 Jahre und kann in speziellen Fällen nach Antrag an die Prüfungskommission verlängert werden (z.B. Karenz, Krankheit, etc.).

c) Die/der Auszubildende hat in den chirurgischen Notdienst eingebunden zu sein.

d) Die Ausbildung durch einen oder mehrere FTA Chirurgie Kleintiere und regelmäßige, eigenständige Betreuung chirurgischer Kleintierpatienten wird durch 470 Operationen gemäß eines Leistungskataloges (siehe Anlage 2) nachgewiesen. Die Falldokumentation ist der Vorlage entsprechend aufzulisten und der Prüfungskommission in anonymisierter Form vorzulegen. Die Falldokumentationen sind durch den Weiterbildungsbefugten bzw. die Weiterbildungsbefugte durch dessen bzw. deren Unterschrift zu bestätigen.

e) Weiteres sollen 15 detaillierte Fallberichte entsprechend der Formatvorlage der Prüfungskommission erstellt werden (siehe Anlage 3).

Alle erforderlichen schriftlichen Arbeiten (Fallberichte, detaillierte Falldokumentationen) können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

2. Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Weiterbildungsveranstaltungen mit den Fortbildungsinhalten laut Anlage 4 im Ausmaß von 160 fachspezifischen Bildungsstunden in Form von Seminaren, Kursen, Workshops, sonstigen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen oder Kongressen mit fachspezifischem Inhalt während der gesamten Weiterbildungszeit sind nachzuweisen.

### 3. Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung:

a) Vorlage einer chirurgisch orientierten wissenschaftlichen Veröffentlichung (Erstautor) in einer peer-reviewed Fachzeitschrift. Die Veröffentlichung darf bis zum Prüfungsantritt nicht älter als fünf Jahre sein. Akzeptierte Dissertationen gelten ebenfalls als peer-reviewed Artikel, oder

b) zwei öffentliche Fachvorträge im Ausmaß von zwei Bildungsstunden (gem. § 5 Nr. I lit. a) der Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer, veröffentlicht am 17.12.2021) oder 5 Fallpräsentationen vor tierärztlichem Publikum (gem. § 5 Nr. III der Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer, veröffentlicht am 17. 12. 2021) anerkannt. Dem tierärztlichen Publikum müssen mindestens zwei FTA für Chirurgie Kleintiere angehören, oder

c) eine fachbezogene Publikation in einer Fachzeitschrift ohne Gutachtersystem, wenn diese vor

Einreichen des Artikels als Fachvortrag vor tierärztlichem Publikum gehalten wurde. Dem tierärztlichen Publikum müssen mindestens zwei FTA für Chirurgie Kleintiere angehören und die/der Weiterbildungsbefugte muss den Artikel zur Veröffentlichung freigegeben haben.

d) Die Fachvorträge gem. lit. b) und c) müssen bei der Österreichischen Tierärztekammer für die Anrechnung der Bildungsstunden eingereicht werden.

(2) Der Prüfungskommission ist während der Weiterbildungszeit ein jährlicher Bericht über den Fortschritt der/des Auszubildenden vorzulegen (gemäß Anlage 6).

### **Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsbefugte/Weiterbildungsbefugter**

**§ 5.** (1) Die fachspezifisch-praktische Weiterbildung gemäß § 4 findet in österreichischen Weiterbildungsstätten statt. Als Weiterbildungsstätten gelten Tierkliniken, Tierarztpraxen und Universitäten, die die Berechtigung zur Ausbildung von Tierärztinnen und Tierärzten zum FTA für Chirurgie Kleintiere innehaben. Die Entscheidung über die Berechtigung zur Weiterbildungsstätte obliegt der Prüfungskommission, weshalb die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber bereits zu Beginn der Weiterbildungszeit die Weiterbildungsstätte und die Weiterbildungsbefugte/den Weiterbildungsbefugten gegenüber der Prüfungskommission zu benennen hat.

(2) Um als Weiterbildungsstätte anerkannt zu werden, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

a) Die Präsenz (mindestens 30h/Woche Teilzeit) einer/eines FTA für Chirurgie Kleintiere (= Weiterbildungsbefugte/Weiterbildungsbefugter) ist maßgebend. Ersatzweise können auch zwei FTA für Chirurgie Kleintiere in geringerem Stundenausmaß pro Woche die Prüfungswerber betreuen. Insgesamt müssen die Weiterbildungsbefugten 30h/Woche in der Weiterbildungsstätte vor Ort sein um einen regelmäßigen Austausch mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber zu gewährleisten. Pro Weiterbildungsbefugten/Weiterbildungsbefugtem dürfen maximal 2 Tierärztinnen/Tierärzte in Ausbildung betreut werden.

b) In der Weiterbildungsstätte muss eine ausreichende Anzahl und Variation an chirurgischen Fällen betreut werden, sowie entsprechende(s) Räumlichkeiten, Equipment und Hygienestandards vorhanden sein, sodass gewährleistet werden kann, dass die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber die erforderlichen Falldokumentationen in der entsprechenden Zeit erreichen kann.

### **Weiterbildung durch externe Weiterbildungsbefugte**

**§ 6.** In Ausnahmefällen ist die Weiterbildung zum FTA für Chirurgie Kleintiere teilweise in eigener Praxis oder im Angestelltenverhältnis ohne Anwesenheit einer/eines Weiterbildungsbefugten und nach Genehmigung durch die Prüfungskommission unter folgenden (kumulativen) Voraussetzungen möglich:

1. Überwiegend chirurgische Tätigkeit der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers an Kleintieren.
2. Zusammenarbeit mit einer von der Prüfungskommission anerkannten Weiterbildungsstätte für den FTA Chirurgie Kleintiere.
3. Erfüllung der unter § 4 angeführten Teilaspekte des Weiterbildungsprogramms. Es müssen regelmäßige Rotationen in der Weiterbildungsstätte durchgeführt werden, um den Leistungskatalog laut Anlage 2 zu erfüllen.
4. Chirurgische Fälle für den Leistungskatalog laut Anlage 2 dürfen in der eigenen Praxis ohne direkte Supervision durchgeführt und dokumentiert werden. Davon dürfen jedoch maximal 25% der

Fälle von den jeweiligen Unterbereichen des Leistungskataloges (z.B. Arthroskopie) ohne direkte Supervision von einer/einem Weiterbildungsbefugten operiert werden. Diese Fälle müssen fotodokumentiert und durch eine externe Weiterbildungsbefugte/einen externen Weiterbildungsbefugten vidiert werden.

5. Die Weiterbildung muss nach spätestens sieben Jahren abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen (z.B. Karenz, Krankheit) kann diese Frist nach Genehmigung durch die Prüfungskommission verlängert werden.

6. Persönliche Konsultationen zwischen der/dem sich weiterbildenden Prüfungswerberin/Prüfungswerber und der/dem Weiterbildungsbefugten müssen mindestens monatlich stattfinden und dokumentiert werden. Einträge über Konsultationen sind von der/dem Weiterbildungsbefugten jeweils mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

### **Anrechnung postgradualer Weiterbildungen und Prüfungen**

**§ 7.** (1) Ausländische FTA Chirurgie Kleintiere können von der Prüfungskommission angerechnet werden, sofern diese von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen abgehalten wurden.

(2) In diesem Verfahren kann der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird. Im Falle der positiven Beurteilung der Gleichwertigkeit kann für die Dauer des beruflichen Aufenthaltes in Österreich der Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt für Chirurgie Kleintiere“ geführt werden.

**§ 8.** (1) Auf die fachspezifisch-praktische Weiterbildungszeit gem. § 4 Z 1 können auf Antrag an die Prüfungskommission und deren Genehmigung in folgendem Ausmaß angerechnet werden:

1. Abgeschlossene Weiterbildung zum FTA für Kleintiere, sowie gleichwertige abgeschlossene Weiterbildungen im Ausland: bis zu 12 Monate

Die Gleichwertigkeit muss durch ein positives Prüfungsergebnis sowie ein nachgewiesenes Curriculum belegbar sein und ist auf Anfrage vorzuzeigen.

2. Weiterbildung zum FTA für Chirurgie Kleintiere im Ausland ohne erfolgreichen Abschluss einer Fachtierarztprüfung: bis zu 48 Monate

3. Chirurgische Residency des European oder American College of Veterinary Surgeons mit Zulassung zur Prüfung, aber ohne erfolgreichen Abschluss einer Diplomate-Prüfung: bis zu 48 Monate

(2) Um zur Fachtierarztprüfung zugelassen zu werden, müssen trotz Anerkennung von bereits absolvierter Weiterbildungszeit alle unter § 6 angeführten Voraussetzungen der Weiterbildung erfüllt werden und die entsprechenden Dokumente bei der Österreichischen Tierärztekammer eingereicht werden.

### **Anerkennung von Weiterbildungszeiten in weiteren Weiterbildungsstätten**

**§ 9.** (1) Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Wochen nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 24 Monate nicht überschreiten.

(2) Eine Ausnahme dazu stellen die Weiterbildungszeiten im § 8 Abs. 1 Z 2 und 3 dar, welche in ihrer Gesamtzeit von bis zu 48 Monaten angerechnet werden können.

### **Prüfungsziel**

**§ 10.** (1) Die Prüfungskommission hat durch geeignete Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber durch die absolvierte Weiterbildung ein detailliertes, dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes umfassendes Wissen erlangt und dadurch die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des Fachtierarztgebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers zu prüfen, welches für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse notwendig ist.

### **Prüfungsmethoden / Prüfungsablauf**

**§ 11.** (1) Die gemäß § 4 Z 1 geforderten Falldarstellungen müssen zusammen mit den Unterlagen gemäß Anlage 1 von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber acht Wochen vor dem Prüfungstermin an die Fortbildungsverwaltung der Österreichischen Tierärztekammer zur Weiterleitung an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, sowie an die Mitglieder der Prüfungskommission als Word Dokument übermittelt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission können somit die Fälle studieren und einen Eindruck über die Arbeitsweise der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers gewinnen.

(2) Die Prüfung ist in Österreich in deutscher Sprache abzuhalten. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung den Tierärztausweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre/seine Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(3) Bei der Prüfung dienen die eingereichten Fälle als Grundlage, um die Lösungskompetenz der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers zu ermitteln.

(4) In der Regel findet die Prüfung durch persönliche Anwesenheit der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers vor der ebenfalls persönlich erschienenen Prüfungskommission in den Räumen der Österreichischen Tierärztekammer statt (Präsenzprüfung). Infolge besonderer Umstände (z.B. aufgrund COVID-19 Sondermaßnahmen) kann die Prüfung in Abstimmung mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber auch in abweichender Form per Videokonferenz abgehalten werden.

### **Bewertung**

**§ 12.** Die Bewertung hat durch die jeweilige Prüfungskommission nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die FTA-Prüfung wird mit "bestanden" oder „nicht bestanden“ beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

2. Die Mindestanforderungen für das Bestehen sind nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch die jeweilige Prüfungskommission festzulegen.

3. Bei Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der FTA-Prüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

4. Die Prüfung ist mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe, erschlichen wurde.

5. Über die erfolgreich bestandene Prüfung oder Zuerkennung des Fachtierarzttitels ist eine Urkunde auszustellen, welche von der Präsidentin/dem Präsidenten und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **Prüfungsprotokoll**

**§ 13.** Über jede Fachtierarztprüfung ist ein von der/dem Vorsitzenden unterfertigtes Prüfungsprotokoll zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Grundlagen der Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

### **Einsichtnahme und Beschwerde**

**§ 14.** (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist während einer Frist von 4 Wochen gestattet.

(2) Die Beschwerde gegen eine negativ beurteilte Prüfung ist nur dann zulässig, wenn diese einen schweren Formmangel aufweist. In diesem Fall hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

### **Inkrafttreten**

**§ 15.** Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

### **Übergangsbestimmungen**

**§ 16.** In den ersten 3 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung können Tierärztinnen und Tierärzte mit langjähriger Erfahrung und vergleichbarer Ausbildung im Bereich Kleintierchirurgie nach Einreichen der im Folgenden angeführten Dokumente und positiver Beurteilung seitens der Prüfungskommission zur Fachtierarztprüfung antreten:

1. Nachweis eines in Österreich anerkannten Diploms des erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Veterinärmedizin,
2. Lebenslauf inklusive Publikationsliste,
3. Weiterbildungsnachweis von 100 fachspezifischen Bildungsstunden in den Bereichen laut Anlage 4 in den letzten 5 Jahren,
4. Wissenschaftliche Arbeit: Eine chirurgisch orientierte Publikation als Erstautor in einem peer reviewed journal oder Erfüllung der Kriterien gemäß § 4 Z 3,
5. Chirurgischer Leistungskatalog der letzten zwei Jahre (Format gemäß Anlage 2),
6. Wissenschaftliche fachspezifische Vorträge vor Fachpublikum (mindestens 3 Vorträge in den letzten 5 Jahren) und
7. Zwei Empfehlungsschreiben von chirurgisch tätigen Tierärzten bzw. Tierärztinnen.

**§ 17.** In der Übergangszeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung können nach Beginn einer Ausbildung zum FTA für Chirurgie Kleintiere auf Antrag an die Prüfungskommission und nach deren Genehmigung, Teilbereiche der unter § 4 angeführten und erforderlichen Weiterbildungen drei Jahre rückwirkend eingereicht werden. Dadurch kann sich die Ausbildungszeit verkürzen und die/der Auszubildende kann nach Erfüllung der unter § 4 angeführten Voraussetzungen der fachspezifisch-praktischen Weiterbildung, fachspezifisch-wissenschaftlichen Weiterbildung und fachspezifisch-theoretischen Weiterbildung zur FTA-Prüfung für Chirurgie Kleintiere antreten. Als fachspezifisch-praktische Weiterbildung gelten gemäß § 4 dokumentierte, chirurgisch fachbezogene Tätigkeiten unter Supervision eines FTA für Chirurgie Kleintiere oder Diplomate ECVS.

Kundgemacht am 25.11.2024

Mag. Kurt Frühwirth e.h.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

## Anlage 1: Unterlagen zum Antrag zur Zulassung für die Ausbildung zum FTA Chirurgie Kleintiere

- Nachweis eines in Österreich anerkannten Diploms des erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Veterinärmedizin.
- Lebenslauf
- Nachweis eines rotierenden Internships im Bereich Kleintiere oder zwei Jahre Berufserfahrung in der Kleintierpraxis.
- Name des/der Weiterbildungsbefugten
- Name der Weiterbildungsstätte(n)

## Anlage 2: Leistungskatalog

Dokumentation von durchgeführten Operationen gemäß Leistungskatalog: Es sind mindestens 470 Operationen gemäß nachfolgender Tabelle zu erbringen und zu dokumentieren.

Die Operationen sind nach dem Muster „Dokumentation der chirurgischen Fälle tabellarisch zu erfassen und vom Weiterbildungsbefugten bzw. von der Weiterbildungsbefugten abzuzeichnen.

Befundinterpretationen bildgebender Verfahren (Röntgen-, Ultraschall-, CT- oder MRT-Aufnahmen) sind gemäß Leistungskatalog zu dokumentieren und vom Weiterbildungsbefugten bzw. von der Weiterbildungsbefugten abzuzeichnen.

Operation (in Klammer ECVS Anforderung)	Mindestanzahl	
	Erstchirurg/in	Zweitchirurg/in
Weichteiloperation		
Abdomen (AB)	30	25
Gastrointestinaltrakt (GI)	25	20
Hautrekonstruktion (SR)	15	20
Kopf und Hals (HN)	15	20
Thorax (T)	4	8
Urogenitaltrakt (UG)	25	20
Laparoskopie (MIS)	15	10
Orthopädie / Neurochirurgie		
Arthroskopie (AR)	20	20

Gelenkschirurgie (JS)	50	40
Neurochirurgie (NS)	25	20
Osteosynthese (OY)	40	33
Gesamt	234	236

Folgende Eingriffe gelten als basischirurgische/nicht fachspezifische Eingriffe und können nicht im Leistungskatalog dokumentiert werden:

- geschlossene Reponierung einer Luxation
- spalten eines Abszesses
- chirurgische Versorgung einfacher Bissverletzungen
- setzen eines Penrose Drains zur Wundbehandlung
- Thoraxdrainage
- Implantatentfernungen (Pin, Platte, Schraube)
- Zahnbehandlungen

Folgende Eingriffe können im Leistungskatalog in der unten angeführten maximalen Anzahl dokumentiert werden.

- Pyometra (maximal 5)
- Kaiserschnitt (maximal 5)
- OHE (maximal 5)
- Cryptorchiden (maximal 5)
- Othämatom (maximal 3)
- Amputation von Extremitäten (maximal 5)

Vorlage Leistungskatalog:

Tabellarische Auflistung der chirurgisch behandelten Fälle: Es kann pro Patienten nur eine Operation geloggt werden (Bsp. Hund bekommt Mastektomie und Ovariohysterektomie, dann ist das 1 Fall). Bei erneuter Vorstellung kann dieser Patient mit einer neuen Fallnummer wieder als eigener Fall dokumentiert werden. Jede Seite des Leistungskataloges ist fortlaufend zu nummerieren und vom Weiterbildungsbefugten bzw. von der Weiterbildungsbefugten zu unterzeichnen.

Fortlaufende Nummer	Datum	Fallnummer	Tierart, Rasse, Alter	Diagnose	Chirurgische Behandlung	Code	Initialen Erstchirurg/in	Initialen Zweitchirurg/in	Notfall

### **Anlage 3: Fallberichte**

Es sind 15 Fallberichte vorzulegen, gleichmäßig verteilt auf die in § 3 Z 1 genannten Wissensgebieten im Punkt 1.1. bis 1.3. Alle wesentlichen Maßnahmen und Untersuchungen müssen in diesen Fällen von der/dem Auszubildenden selbst durchgeführt worden sein.

Ein Fallbericht muss zwischen 500 bis 1000 Wörter umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren ohne Interpretation (z.B. Röntgen, Ultraschall, CT, MRT), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen.
- Unterschrift und Bestätigung, dass Untersuchungen und Verrichtungen vom Weiterzubildenden/von der Weiterzubildenden selbst durchgeführt wurden
- Unterschrift des/der Weiterbildungsermächtigten

### **Anlage 4: Fortbildungsinhalte**

Fortbildungen in folgenden Themen sind nachzuweisen/ zu absolvieren:

1. Chirurgische Grundlagen: Asepsis, Instrumentarium, Operationstechniken und Wundheilung
2. Notfallversorgung / Behandlung Traumapatient
3. Prinzipien und Anwendungen der Anästhesie und Analgesie
4. Haut: Wunden und Rekonstruktionen
5. Chirurgie des oberen Gastrointestinaltrakts

6. Chirurgie des unteren Gastrointestinaltrakts, Leber, Milz und Pankreas
7. Oral-, Pharynx- und Ohrchirurgie
8. Chirurgie der oberen Atemwege, des Larynx und der Trachea, Brachycephalensyndrom
9. Chirurgische Onkologie
10. Chirurgie des Abdomen
11. Chirurgie des Thorax
12. Chirurgie der Harn- und Fortpflanzungsorgane
13. Prinzipien der Frakturversorgung
14. Osteosynthese: interne und externe Fixierung einschließlich Knochentransplantation
15. Frakturen der Vordergliedmaßen
16. Frakturen der Hintergliedmaßen
17. Gelenkerkrankungen der Vorderextremitäten
18. Gelenkskrankheiten der Hintergliedmaße

#### **Anlage 5: Unterlagen zum Antrag als Weiterbildungsstätte**

- Motivationsschreiben
- Liste an Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- Liste an Equipment (Röntgen, CT)
- Gebäudeplan
- Leistungskatalog an chirurgischen Fällen der letzten zwei Jahre, welcher den Anforderungen des Leistungskataloges entspricht (dokumentiert gemäß der Dokumentation des Leistungskatalogs)

#### **Anlage 6: Unterlagen für den jährlichen Bericht an die Prüfungskommission**

- Supervisor Statement über den Fortschritt der Ausbildung
- Aktueller Status des Leistungskatalogs
- Aktueller Status der verfassten Fallberichte
- Schriftliche Stellungnahme über den Status der geplanten Veröffentlichungen/Präsentationen

#### **Anlage 7: Unterlagen zum Antrag für die Prüfungszulassung**

- Dokumentation der Erfüllung des Leistungskatalogs
- Nachweis der fachspezifischen Veröffentlichungen/Präsentationen
- Nachweis der besuchten Fortbildungen inklusive Fortbildungsstunden